

RECHT

26. Januar 2022
6/2022 Tx/Bkl

Entschädigung für den Verdienstausschluss nach § 56 IfSG sowie u. a. weitere Informationen zu den Entwicklungen in den Bundesländern

Wir möchten Sie gerne über aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Corona-Pandemie informieren:

1. Kurzinformation des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat eine Kurzinformation „zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs bei Verdienstausschluss nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG infolge fehlender Auffrischungsimpfung veröffentlicht. Diese kann [hier](#) abgerufen werden.

Der wissenschaftliche Dienst beschäftigt sich mit der Frage, ob das Fehlen einer COVID-19-Auffrischungsimpfung (sog. Booster-Impfung) zum Ausschluss der Entschädigung für den Verdienstausschluss im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG führt. Denn nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG entfällt die Entschädigung für denjenigen, der durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung [...], die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde [...] ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können. In der Kurzinformation wird darauf verwiesen, dass – sofern die obersten Landesgesundheitsbehörden auf Grundlage der Empfehlung der STIKO eine öffentlich empfohlene Empfehlung zur COVID-19-Auffrischungsimpfung aussprechen – es sich dabei um eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung i. S. d. § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG handelt. Das Fehlen der Auffrischungsimpfung würde dann zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs für den Verdienstausschluss i. S. d. § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG führen, sofern durch sie ein Verbot in der Ausübung der bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermieden werden können.

Hinweis:

Die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes unterscheidet für den Ausschluss der Entschädigung nicht zwischen Kontaktpersonen und nachweislich Infizierten. Nach Auffassung der BDA kann die in der Kurzinformation dargestellte Rechtsfolge nur für Kontaktpersonen gelten. Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG ist Voraussetzung für den Entschädigungsausschluss, dass die Impfung eine Quarantäne verhindert hätte. Das ist bei geboosterten und frisch geimpften Kontaktpersonen der Fall, da diese

nach den geänderten Quarantäneregelungen nicht in Quarantäne müssen. Für zweifach geimpfte Kontaktpersonen besteht eine Quarantäneverpflichtung, eine Auffrischungsimpfung hätte die Quarantäne vermieden. Diese erhalten deshalb keine Entschädigung.

Infizierte Personen müssen sich isolieren, selbst wenn sie bereits dreifach geimpft sind. Bei einem Infizierten, der zweifach geimpft ist, kann nach BDA-Einschätzung nicht mit Sicherheit angenommen werden, dass eine Auffrischungsimpfung seine Infektion und damit die Isolation verhindert hätte. In diesen Fällen müsste nach BDA-Auffassung eine Entschädigung gewährt werden.

Angesichts der Kurzinformation des wissenschaftlichen Dienstes ist es sinnvoll, in Zweifelsfällen vor Auszahlung das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren.

2. Quarantäne und Isolation ohne Bescheid

Nach Informationen aus den Bundesländern werden aufgrund der steigenden Infektionszahlen vielfach keine Quarantänebescheide mehr durch die Gesundheitsämter erlassen. Teilweise ergeben sich Quarantänepflichten unmittelbar aus den Corona-Verordnungen der Länder, teilweise erfolgt die „Anordnung“ einer Quarantäne nur mündlich durch das örtliche Gesundheitsamt. Begründet wird dies mit einer Überlastung der Gesundheitsämter. Die Landesverordnung NRW sieht z. B. vor, dass bei einer durch offiziellen Schnelltest oder PCR-Test nachgewiesenen Infektion eine automatische Quarantäneverpflichtung von zehn Tagen besteht, die nicht durch einen gesonderten behördlichen Bescheid angeordnet wird. Nach der Verordnung ist eine gesonderte behördliche Anordnung darüber hinaus auch nicht für die Geltendmachung von Entschädigungen für ausfallende Löhne erforderlich.

Zudem erhalten Sie anbei eine Übersicht über die neuen Quarantäneregelungen des Bundes, die die Länder umsetzen müssen. Im Rahmen dieser Umsetzung können die Länder auch weitergehende Regelungen erlassen.

3. Gültigkeit Genesenennachweise und Änderung Johnson & Johnson

Durch die Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung und der Coronaviruseinreiseverordnung sind die Vorgaben des RKI zu Genesenennachweisen zum Maßstab für deren Gültigkeit – auch im Rahmen von 3G am Arbeitsplatz – geworden. Mit Veröffentlichung auf seiner [Internetseite](#) hat das RKI geänderte Vorgaben zu Genesenennachweisen mit Wirkung seit dem 15. Januar 2022 veröffentlicht und deren Gültigkeitsdauer von sechs Monaten auf 90 Tage verkürzt. Weder die Änderungsverordnung noch die Vorgaben des RKI enthalten eine Übergangsregelung für „Altfälle“. Laut eines Sprechers des BMG besteht für ältere Genesenennachweise kein Bestandsschutz, die Regelung zur Verkürzung sei direkt umgesetzt worden und gelte direkt. Entsprechendes gilt aufgrund der dynamischen Verweisung der Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung und der Coronaviruseinreiseverordnung auch für die vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) geänderten Vorgaben zum Impfschutz mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson. Hier sind nun für vollständigen Impfschutz zwei Impfungen erforderlich.

Die deutliche Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Genesenennachweisen setzt voraus, dass Arbeitgeber sämtliche bereits hinterlegte Nachweise überprüfen und dass Beschäftigte, die z. B. vor vier oder fünf Monaten genesen sind und von einer Gültigkeitsdauer ihres Genesenennachweises von sechs Monaten ausgegangen sind, von heute auf morgen keinen Genesenenstatus mehr haben, sondern nur mit einem negativen Testergebnis oder mit einem Impfnachweis die Arbeitsstätte betreten dürfen. Auch mit Johnson & Johnson geimpfte Beschäftigte müssen einen negativen Test oder eine zweite Impfung oder Genesung nachweisen, um den Betrieb zu betreten. Das erfordert eine

erneute Kontrolle durch den Arbeitgeber. Zukünftig müssen Arbeitgeber die aktuellen Entwicklungen prüfen und den 3G-Zutritt entsprechend anpassen.

Datenschutzrechtlich lässt sich aus Sicht der BDA vertreten, dass die Erhebung dieser besonderen personenbezogenen Daten (Anzahl der Impfdosen) zur Einhaltung der Verpflichtung nach § 28b IfSG zum Zweck der Zugangskontrollen gedeckt wäre. Sobald das PEI Impfintervalle festlegt, wäre die Erhebung dieses Datums ebenfalls zulässig.

Die BDA hat sich gegenüber den beteiligten Ministerien bereits für klare Ankündigungsfristen eingesetzt.

Quarantänevorgaben des Bundes für Kontaktpersonen

1.Ereignis	2.Ereignis	3.Ereignis	Folgen
			Quarantänedauer: 10 Tage Freitestungsmöglichkeiten: - frühestens am 7. Tag - Schüler frühestens am 5. Tag
Impfung	Impfung	Auffrischungsimpfung	Keine Quarantänepflicht ab Tag der dritten Impfung (auch bei jeglicher Kombination mit Johnson&Johnson)
Impfung	Impfung	Genesen	Keine Quarantänepflicht
Genesung	Impfung		Keine Quarantänepflicht
Impfung	Impfung		Keine Quarantäne ab dem 15. Tag bis 90 Tage nach der Zweitimpfung
Impfung mit Johnson&Johnson	Impfung mit Johnson&Johnson		Keine Quarantäne ab dem 15. Tag bis 90. Tage nach der Zweitimpfung
Impfung mit Johnson&Johnson			Kein vollständiger Impfschutz, Quarantänepflicht besteht
Genesen			Keine Quarantäne ab dem 28. Tag bis zum 90 Tag ab Abnahme des positiven Tests

Quarantäneregeln

Die Quarantänedauer beträgt grundsätzlich zehn Tage und kann ohne Test durch Zeitablauf beendet werden. Infizierte können sich frühestens am 7. Tag von der Quarantäne durch zertifizierten Antigen-Schnelltest freitesten, wenn sie zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei waren. Für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe besteht diese Freitestungsmöglichkeit durch obligatorischen PCR-Test.